

oder mittelbar an die Abschlusseinrichtung eines Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen“.<sup>290</sup>

**68. Umfangreiche Renovierungen (§ 3 Nr. 68) (Geppert).** „umfangreiche Renovierungen“ sind Tief- oder Hochbauarbeiten am Standort des Endnutzers, die strukturelle Veränderungen an den gesamten gebäudeinternen passiven Telekommunikationsnetzinfrastrukturen oder einem wesentlichen Teil davon umfassen

Vgl. die Ausführungen zu § 145 Abs. 5, → § 145 Rn. 64. Eine unionsrechtliche Grundlage findet sich im EKEK hierfür nicht, wohl aber in Art. 2 Nr. 9 Kostensenkungs-RL 2014/61/EU. Der Begriff entspricht der bereits in § 3 Nr. 28a TKG 2004 im Rahmen des sog. „DigiNetz-Gesetzes“ eingeführten Legaldefinition. Er wird in den materiellen Regelungen des TKG lediglich in § 145 Abs. 5 sowie in der Rechtsgrundlage einer Verordnungsermächtigung gemäß § 151 Abs. 4 verwendet. 165

**69. Unternehmen (§ 3 Nr. 69) (Schütz).** „Unternehmen“ ist das Unternehmen selbst oder mit ihm im Sinne des § 36 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundene Unternehmen oder mit ihm im Sinne des § 37 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossene Unternehmen, unabhängig davon, ob das verbundene oder mit ihm zusammengeschlossene Unternehmen zum Zeitpunkt der Auf-erlegung von Verpflichtungen nach diesem Gesetz bereits gegründet war

Die Definition enthält die für eine effektive Regulierung unentbehrliche **Konzernklausel**, die verbundene und zusammengeschlossene Unternehmen dem regulierten Unternehmen gleichstellt und damit insbesondere Umgehungspraktiken zu verhindern sucht. Aus diesem Grund ist die Anwendbarkeit des bewusst weit gefassten Unternehmensbegriffs nicht davon abhängig, ob dies im Einzelfall zu vermeintlich sachgerechten Ergebnissen oder einer Vereinbarkeit mit gesellschaftsrechtlichen Wertungen führt; vielmehr gilt der Unternehmensbegriff im gesamten Anwendungsbereich des TKG einheitlich und nicht nur für bestimmte Teilbereiche des TKG.<sup>291</sup> Die Definition greift die Begriffsverwendung in § 25 Abs. 3 S. 2 TKG 1996 und § 3 Nr. 29 TKG 2004 auf. § 3 Nr. 69 führt dazu, dass zur Bewertung der marktbeherrschenden Stellung alle verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen eines Konzerns oder einer Unternehmensgruppe gemeinsam betrachtet werden. Die begriffliche Unterscheidung zwischen verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen dient wegen der Bezugsnormen im GWB der Klarstellung.<sup>292</sup> 166

Nach § 36 Abs. 2 GWB sind verbundene Unternehmen zunächst dann als einheitlich zu betrachten, wenn eines der beteiligten Unternehmen ein **abhängiges oder herrschendes Unternehmen** iSd § 17 AktG oder ein **Konzernunternehmen** iSd § 18 AktG ist. Damit werden alle Gesellschaftsformen und der Verbund mit ausländischen Unternehmen erfasst. **Abhängig** sind Unternehmen nach § 17 Abs. 1 AktG, wenn ein rechtlich selbstständiges Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens steht. Dabei wird gemäß § 17 Abs. 2 AktG widerlegbar vermutet, dass ein im Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist. Unerheblich ist, welche Mittel das beherrschende Unternehmen zu seiner Einflussnahme hat, es muss allerdings eine gesellschaftsrechtlich vermittelte Einflussmöglichkeit sein, externe Abhängigkeiten wie Kredit- oder Lieferbeziehungen genügen nicht. Nach § 36 Abs. 2 S. 2 GWB liegt ein Verbund auch dann vor, wenn mehrere Unternehmen derart zusammenwirken, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben. Ein einheitliches Unternehmen ist gemäß § 36 Abs. 2 GWB iVm § 18 AktG auch dann gegeben, wenn es sich um einen **Konzern** handelt. Bei einem Konzern sind gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 AktG ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefasst. Dies gilt nach § 18 Abs. 1 S. 2 AktG auch, wenn Unternehmen über einen Beherrschungsvertrag gemäß § 291 AktG oder über eine Eingliederung gemäß § 319 AktG verbunden sind. Auch die Verbindung von Unternehmen, die zwar rechtlich selbstständig und nicht untereinander abhängig sind, aber unter einer einheitlichen Leitung stehen, bilden einen Konzern (§ 18 Abs. 2 AktG). 167

Die eigentliche **Erweiterung** von § 3 Nr. 69 gegenüber den aktienrechtlichen Vorschriften liegt in dem Bezug auf § 37 Abs. 1 GWB. Denn danach reicht auch eine Verbindung aus, die nach aktienrechtlichen Bestimmungen noch keinen Verbund begründen würde. Ein einheitliches Unternehmen im Sinne der Norm liegt insbesondere dann vor, wenn das marktbeherrschende Unternehmen 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens hält (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 GWB); bei Verträgen, durch die ein Konzern gemäß § 18 AktG gebildet oder der Kreis der Konzernunternehmen erweitert wird („Konzernverträge“, § 37 Abs. 1 Nr. 2b, 4 GWB); sich das andere Unternehmen verpflichtet hat, sein Unternehmen für Rechnung des Unternehmens zu führen oder seinen Gewinn ganz oder zum Teil an das Unternehmen abzuführen („Geschäftsführungs- und 168

<sup>290</sup> Zur Abgrenzung von Abschlusseinrichtungen zu sonstigen Einrichtungen siehe Säcker/Säcker, 3. Aufl. 2013, TKG § 3 Rn. 82 f.

<sup>291</sup> BVerwG Urt. v. 11.12.2013 – 6 C 24.12, NVwZ 2014, 942 Rn. 21 ff.

<sup>292</sup> BT-Drs. 19/26108, 238.

Gewinnabführungsverträge“, § 37 Abs. 1 Nr. 2, 4 GWB); oder dem Unternehmen der Betrieb des anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil verpachtet oder sonst überlassen wird („Betriebspacht- und Überlassungsverträge“, § 37 Abs. 1 Nr. 2, 4 GWB). Dabei handelt es sich um die wesentlichen Gestaltungen zur Umgehung der kartellrechtlichen Vorschriften, die auch für die Verhinderung von Missbrauch im TKG von großer Bedeutung sind.

- 169 Anders als nach dem Wortlaut der Vorgängerregelung des § 3 Nr. 69 TKG 2004 sind nunmehr auch ausdrücklich verbundene oder zusammengeschlossene Unternehmen unabhängig davon erfasst, ob diese zum Zeitpunkt der Auferlegung von Verpflichtungen nach diesem Gesetz bereits gegründet waren. Diese Ergänzung soll der Präzisierung im Hinblick auf die Einordnung von kommerziellen Vereinbarungen dienen.<sup>293</sup>

**70. Verkehrsdaten (§ 3 Nr. 70) (Braun).** „Verkehrsdaten“ sind Daten, deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erforderlich sind

- 170 Verkehrsdaten gehören zu den **datenschutzrechtlich sensibelsten Daten**. Sie stehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten und lassen so erkennen, von welchem Anschluss wann mit wem wie lange kommuniziert wurde. Daher unterfallen Verkehrsdaten dem Schutz des **Fernmeldegeheimnisses** aus Art. 10 Abs. 1 GG.<sup>294</sup> Dabei berührt auch eine nur kurzfristige Speicherung von Verkehrsdaten das Interesse des Betroffenen an der Wahrung seines Fernmeldegeheimnisses in nicht ganz unerheblichem Ausmaß,<sup>295</sup> obgleich dieser bisweilen das Ausmaß der Verkehrsdaten, die rechtmäßig erhoben und gespeichert werden dürfen, durch die Auswahl des jeweiligen Tarifierungsmodells zumindest teilweise beeinflussen kann,<sup>296</sup> zB durch Wahl eines Flatrate-Tarifs.<sup>297</sup> In § 9 Abs. 1 TTDSG ist abschließend aufgeführt, welche Verkehrsdaten zulässigerweise erhoben werden dürfen.<sup>298</sup> Auf die Legaldefinition des § 3 Nr. 70 nehmen auch eine Reihe von Bestimmungen außerhalb des TKG Bezug.<sup>299</sup> Überdies gilt gemäß § 2 Abs. 1 TTDSG die Legaldefinition des § 3 Nr. 70 TKG auch für das TTDSG, da insoweit in § 2 Abs. 2 TTDSG keine abweichende Begriffsbestimmung getroffen wird.

- 171 Der Gesetzgeber hat den Wortlaut der Legaldefinition gegenüber der bisherigen Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 30 TKG 2004 geändert. Dort waren „Verkehrsdaten“ als Daten definiert, „die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden“. Nunmehr hat der Gesetzgeber in § 3 Nr. 70 TKG 2021 das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit aufgenommen. Erstaunlicherweise heißt es demgegenüber in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, dass der Begriff der Verkehrsdaten unverändert übernommen worden sei.<sup>300</sup> Vor diesem Hintergrund spricht bereits die **historische Auslegung** des § 3 Nr. 70 dafür, als Verkehrsdaten iSd § 3 Nr. 70 auch diejenigen Daten einzuordnen, die bei dem Erbringen eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne im Einzelfall für das Erbringen eines Telekommunikationsdienstes erforderlich zu sein.<sup>301</sup> Es kommt noch hinzu, dass ein Ausklammern derjenigen Daten, die im Einzelfall für das Erbringen eines Telekommunikationsdienstes nicht erforderlich sind, aus dem Begriff der Verkehrsdaten mit der Legaldefinition in Art. 2 lit. b RL 2002/58/EG nicht vereinbar wäre. Daher folgt die hier vertretene Ansicht auch aus einer **unionsrechtskonformen Auslegung** des § 3 Nr. 70.<sup>302</sup>

**71. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (§ 3 Nr. 71) (Braun).** „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ ist eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Veränderung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, sowie der unrechtmäßige Zugang zu diesen

<sup>293</sup> BT-Drs. 19/26108, 238; zur Vorgängerfassung des § 3 Nr. 29 TKG 2004 siehe bereits VG Köln Beschl. v. 29.6.2020 – 21 K 4325/19, BeckRS 2020, 33969.

<sup>294</sup> BVerfG Urt. v. 12.3.2003 – 1 BvR 330/96, BVerfGE 107, 299 (312f.); Urt. v. 27.7.2005 – 1 BvR 668/04, BVerfGE 113, 348 (364f.); Urt. v. 2.3.2006 – 2 BvR 2099/04, BVerfGE 115, 166 (183); Urt. v. 27.2.2008 – 1 BvR 370/07, BVerfGE 120, 274 (307); Beschl. v. 24.1.2012 – 1 BvR 1299/05, NJW 2012, 1419 (1422); Beschl. v. 27.10.2006 – 1 BvR 1811/99, BVerfGK 9, 399 (401).

<sup>295</sup> BVerfG Beschl. v. 27.10.2006 – 1 BvR 1811/99, BVerfGK 9, 399 (402).

<sup>296</sup> Siehe BVerfG Urt. v. 2.3.2010 – 1 BvR 256/08, BVerfGE 125, 260 (328); Beschl. v. 27.5.2020 – 1 BvR 1873/13 u. 1 BvR 2618/13, NJW 2020, 2699 (2713); vgl. zu diesem Gesichtspunkt ferner *Schwabenbauer* AöR 137 (2012), 1 (18f.).

<sup>297</sup> Näher dazu → TTDSG § 9 Rn. 9.

<sup>298</sup> → TTDSG § 9 Rn. 7.

<sup>299</sup> § 140b Abs. 9 PatG, § 24b Abs. 9 GebrMG, § 19 Abs. 9 MarkenG, § 46 Abs. 9 DesignG und § 37b Abs. 9 SortSchG.

<sup>300</sup> BT-Drs. 19/26108, S. 238.

<sup>301</sup> In diesem Sinne auch *Kiparski* CR 2021, 482 (484); BeckOK StPO/Ferner TTDSG § 2 Rn. 14.1 („Versehen“).

<sup>302</sup> So auch *Kiparski* CR 2021, 482 (484).

Die durch das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen<sup>303</sup> eingefügte Legaldefinition des Begriffes „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“ geht auf die Definition in Art. 2 lit. h RL 2002/58/EG zurück,<sup>304</sup> die durch Art. 2 Abs. 2 lit. c RL 2009/136/EG dem Begriffskatalog des Art. 2 RL 2002/58/EG angefügt worden war.<sup>305</sup> Im Zuge der TKG-Novelle 2021 ist § 3 Nr. 71 gegenüber der Vorgängerfassung (§ 3 Nr. 30a TKG 2004) lediglich in einem Punkt verändert worden (→ R.n. 175). Bedeutung erlangt die Legaldefinition in § 3 Nr. 71 insbesondere für die Auslegung des § 165.<sup>306</sup> Der Begriff „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ ist streng von dem Begriff der „Sicherheitsverletzungen“ zu unterscheiden, der in § 165 Abs. 2 S. 2 Verwendung gefunden hat.<sup>307</sup>

Eine **Verletzung der Datensicherheit** liegt zum einen dann vor, wenn der Erbringer von Telekommunikationsdiensten im Einzelfall die Anforderungen an die Datensicherheit nicht erfüllt hat. Zum anderen ist dieses Tatbestandsmerkmal auch dann gegeben, wenn der Verletzer die – grundsätzlich ausreichenden – IT-Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall überwunden hat („Hacking“). Nach dem Schutzzweck des § 3 Nr. 71 kommt es nämlich nur darauf an, dass die verantwortliche Stelle die Herrschaft über die Daten verloren hat und nicht darauf, ob dies trotz grundsätzlich ausreichender Sicherheitsmaßnahmen geschehen ist.

Ebenso wie Art. 2 lit. h RL 2002/58/EG verlangt auch § 3 Nr. 71 für eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eine **Kausalbeziehung** zwischen der Verletzung der Datensicherheit einerseits und dem unrechtmäßigen Verwenden personenbezogener Daten andererseits („die zum [...] führt“).<sup>308</sup> Die Aufzählung der in § 3 Nr. 71 genannten Beispiele eines unrechtmäßigen Verwendens ist **abschließend**. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber jedoch durch die Wendung „sonstige unrechtmäßige Verwendung personenbezogener Daten“ für die notwendige Flexibilität der Legaldefinition gesorgt. Nicht erfasst sind jedoch insbesondere das Erheben sowie das Anonymisieren und Pseudonymisieren personenbezogener Daten.<sup>309</sup> Überdies erfasst der Begriff des Verlusts ebenso wenig wie die anderen Beispiele eines unrechtmäßigen Verwendens personenbezogener Daten die vorübergehende Nichtverfügbarkeit von Daten, etwa im Falle eines kurzzeitigen Ausfalls eines Netzwerk-Routers.<sup>310</sup>

Der Wortlaut des § 3 Nr. 71 sieht – anders als die Vorgängerbestimmung des § 3 Nr. 30a TKG 2004 – nicht mehr vor, dass es sich um Daten handeln muss, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Bereitstellung **öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste** verarbeitet werden. Dies bedeutet, dass eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten iSd § 3 Nr. 71 nach dem Wortlaut der Norm nunmehr etwa auch dann in Betracht käme, wenn eine Verletzung der Datensicherheit zum Verlust personenbezogener Daten führt, die im Rahmen eines Behördennetzwerks gespeichert worden waren. Art. 2 lit. h RL 2002/58/EG enthält jedoch eine Beschränkung auf Daten, „die im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft verarbeitet werden“. Daher ist § 3 Nr. 71 im Rahmen einer unionsrechtskonformen Auslegung dahingehend auszulegen, dass auch nach der Neufassung eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten iSd § 3 Nr. 71 nicht gegeben ist, wenn eine Verletzung der Datensicherheit „nur“ zum Verlust personenbezogener Daten führt, die im Rahmen eines Behördennetzwerks gespeichert worden waren.

**72. Vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss (§ 3 Nr. 72) (Geppert).** „vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ ist die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilabschnitt in der Weise, dass die Nutzung der gesamten Kapazität der Telekommunikationsnetzinfrastruktur ermöglicht wird

Die Begriffsdefinition entspricht unterändert der bisher in § 3 Nr. 30b aF verwendeten Definition. Ein vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss unterscheidet sich von anderen physisch oder virtuell entbündelten Zugängen dadurch, dass die **gesamte Kapazität** einer dem Nachfrager bereitgestellten Netzinfrastruktur von diesem genutzt werden darf. Auch im Falle des vollständig entbündelten Zugangs zu einem Teilabschnitt der Teilnehmeranschlussleitung (zB vom Netzabschlusspunkt zu einem ersten Konzentrationspunkt) könnte ein berechtigter Nachfrager die gesamte Kapazität dieses Teilabschnitts nutzen. Sofern der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht zur vollständigen Entbündelung des Teilnehmeranschlusses verpflichtet wird, wäre dieser zB nicht berechtigt, einzelne Frequenzbereiche der vorhandenen Gesamt-Übertragungskapazität von der Nutzung durch Nachfrager auszuschließen. In den materiellen Regelungen des TKG wird der Begriff im Gegensatz zum

<sup>303</sup> BGBl. 2012 I S. 958.

<sup>304</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 17/5707, 50.

<sup>305</sup> Vgl. die ähnliche, aber nicht identische Legaldefinition der „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ in Art. 4 Nr. 12 DS-GVO.

<sup>306</sup> → § 165 R.n. 22 ff.; → § 169 R.n. 24 ff. sowie Pokutnev/Schmid CR 2012, 360 (362 ff.).

<sup>307</sup> In diesem Sinne auch Spindler/Schuster/Ricke TKG § 3 R.n. 59.

<sup>308</sup> → § 169 R.n. 26.

<sup>309</sup> → § 169 R.n. 25.

<sup>310</sup> Zu Art. 2 lit. h RL 2002/58/EG so auch Feiler in Feiler/Raschhofer (Hrsg.), Innovation und internationale Rechtspraxis, S. 147 (156).

TKG 2004 (dort § 21 Abs. 3 Nr. 2) jedoch nicht mehr verwendet. In § 26 Abs. 3 Nr. 1 wird unter Verzicht auf das Adjektiv „vollständig“ nur der Begriff des „physisch entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss“ verwendet. Soweit daher nicht ausdrücklich der Begriff „vollständig entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ etwa in Regulierungsverfügungen enthalten ist, können damit auch physisch entbündelte Zugänge zum Teilnehmeranschluss angesprochen sein, welche nicht die gesamte Kapazität einer Netzinfrastruktur einem Nachfrager zur Nutzung bereitstellen.

**73. Warteschleife (§ 3 Nr. 73) (Ditscheid).** „Warteschleife“ ist jede vom Nutzer eines Telekommunikationsdienstes eingesetzte Vorrichtung oder Geschäftspraxis, über die Anrufe entgegengenommen oder aufrechterhalten werden, ohne dass das Anliegen des Anrufers bearbeitet wird; dies umfasst die Zeitspanne ab Rufaufbau vom Anschluss des Anrufers bis zu dem Zeitpunkt, an dem mit der Bearbeitung des Anliegens des Anrufers begonnen wird, gleichgültig, ob dies über einen automatisierten Dialog, ein Vorauswahlmenü oder durch eine persönliche Bearbeitung erfolgt; ein automatisierter Dialog oder ein Vorauswahlmenü beginnt, sobald automatisiert Informationen abgefragt werden, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind; eine persönliche Bearbeitung des Anliegens beginnt, sobald eine natürliche Person den Anruf entgegennimmt und bearbeitet; hierzu zählt auch die Abfrage von Informationen, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind; als Warteschleife ist ferner die Zeitspanne anzusehen, die anlässlich einer Weiterleitung zwischen Beendigung der vorhergehenden Bearbeitung des Anliegens und der weiteren Bearbeitung vergeht, ohne dass der Anruf technisch unterbrochen wird; keine Warteschleife sind automatische Bandansagen, wenn die Dienstleistung für den Anrufer vor Herstellung der Verbindung erkennbar ausschließlich in einer Bandansage besteht

- 177 Die **Definition** des Begriffs **der Warteschleife** steht in direktem Kontext zur Vorschrift des § 115, der die zulässigen Einsatzmöglichkeiten von Warteschleifen regelt. Eine Warteschleife liegt grundsätzlich vor, sofern und solange **das** Anliegen des Anrufers nicht bearbeitet wird. Dies umfasst die Zeitspanne vom Rufaufbau bis zu dem Zeitpunkt, an dem mit der Bearbeitung des Anliegens des Anrufers begonnen wird, gleichgültig, ob dies über einen **automatisierten Dialog** oder durch **eine persönliche Bearbeitung** erfolgt. Hierbei unterscheidet § 3 Nr. 73 zwischen einem automatisierten Dialog und persönlicher Bearbeitung.
- 178 Der Begriff der **Geschäftspraxis** wird nicht näher durch den Gesetzgeber erläutert. Auch in der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung wird er soweit ersichtlich nur betriebswirtschaftlich definiert. Nach dem Betriebswirtschaftsgesetz (BewG) gehören hierzu Betriebsvorrichtungen, Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BewG) und – im Zweifel – dem Betrieb dienen. Die Richtlinie zur Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und Verbrauchern (ABl. EG Nr. L 149, 22) verwendet ebenfalls den Begriff der „Geschäftspraxis“. Hiervon erfasst wird jede **Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung** einschließlich Werbung und Marketing eines Gewerbetreibenden, die unmittelbar mit der **Absatzförderung zusammenhängt** bzw. dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts an Verbraucher dient.
- 179 Der Begriff der **Vorrichtung** findet ebenfalls keine Definition in § 3. Aufgrund des Charakters der Norm als **verbraucherschützende** Bestimmung ist „Vorrichtung“ weit auszulegen. Gemeint sein dürfte daher **jede technische Einrichtung**, welche in der Lage ist Anrufe über die gängigen Sprachprotokolle (Zeichengabe 7 [PSTN/TDM] oder über IP [NGN/SIP]) anzunehmen und einen Rückkanal aufzubauen.
- 180 **Rufaufbau** ist der Zeitpunkt, in dem der Teilnehmer **die letzte aus seiner Sicht erforderliche Handlung** vornimmt, um einen Anruf aufzubauen. Regelmäßig ist dies das **Drücken der letzten Taste** bzw. das Senden der letzten Ziffer der seitens des Teilnehmers gewählten Zielrufnummer. Die Ersetzung des zeitlichen Bezugspunktes im Rahmen der Definition des Anfangs einer Warteschleife in § 3 Nr. 73 S. 1 dient sowohl der **Vereinheitlichung der Warteschleifenregelung** in §§ 110 Abs. 1, 116 Nr. 6, 228 Abs. 2 Nr. 26 und 27 iVm Abs. 7 Nr. 4 als auch der Rechtssicherheit in Bezug auf technische Fragen im Rahmen der Bewertung der Definition einer gesetzlichen Warteschleife. Mit der Anpassung greift die Warteschleifenregelung ab (vollständigem) Rufaufbau, mithin wenn ein Anruf generiert wird (hierzu oben § 3 Nr. 2). Hierdurch wird die Rechtsanwendung erleichtert.
- 181 **Zustandekommen der Verbindung** meint den Zeitpunkt, in welchem **der zweite Sprachkanal** im Rahmen einer Sprachverbindung aufgebaut wurde. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Sprachkanal vom Ursprung, also dem Teilnehmer zum gewählten Ziel aufgebaut wurde. Bereits zuvor wird im Rahmen des Rufaufbaus der **erste Sprachkanal vom Ziel zum Ursprung** (also vom angerufenen Endnutzer zum anrufenden Endnutzer) aufgebaut (sog. „ring-back-tone“). Solange nur der erste einseitige Sprachkanal vom gewählten Ziel zum Teilnehmer aufgebaut wurde, **erfolgt noch keine Tarifierung**. Indessen kann der Angerufene bereits mit dem Teilnehmer kommunizieren. Allerdings nicht umgekehrt. Solange der zweite Sprachkanal noch nicht aufgebaut wurde, befindet sich

der Anruf daher noch in der Rufaufbauphase. Diese Rufaufbauphase, in der noch keine zweite Verbindung aufgebaut wurde, wird auch als „**verzögertes Connect**“ genutzt. Der Telekommunikationsanbieter im Ursprung, also beim Teilnehmer, wartet **120 Sekunden lang**, bis das Ziel signalisiert hat, dass die Verbindung angenommen werden kann, mithin das Ziel frei ist. In dieser Zeit kann der Angerufene über seinen Anbieter für Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit sowohl eine Ansage spielen lassen, sowie dafür nutzen, den Anruf zu einem freien Mitarbeiter herzustellen. Ist dies innerhalb der Rufaufbauphase von 120 Sekunden nicht möglich, muss der Anruf entweder auf andere Weise kostenfrei gehalten oder der Anruf zum Endnutzer abgeworfen werden. Im Übrigen müssen Warteschleifen immer kostenfrei sein, wenn sie nicht unter die Regelungen des § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 4 fallen.

Die **persönliche Bearbeitung** beginnt bereits, wenn automatisiert Informationen abgefragt werden, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind. Dabei dürfen **Vorauswahlmenüs** zu keiner bewussten Verzögerung des Wartezeitraums führen. Generell sind Vorauswahlmenüs, die mehr als **fünf Optionen** anbieten, vor diesem Hintergrund kritisch zu sehen.<sup>311</sup> Keine Warteschleifen sind daher automatische Bandansagen, wenn die Dienstleistung für den Anrufer vor Herstellung der Verbindung erkennbar ausschließlich in einer Bandansage besteht. 182

Die Begriffsdefinition in § 3 Nr. 73 ist in Bezug auf die Rufannahme nicht eindeutig formuliert. 183 Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes soll keine Warteschleife vorliegen, wenn der angerufene Teilnehmer **unverzüglich nach Rufannahme und Begrüßung** mit der Abfrage des Anliegens und der Bearbeitung beginnt.<sup>312</sup> Nach dem Wortlaut entsteht indessen ein logischer Zeitversatz zwischen Rufannahme und der Bearbeitung des Anliegens, das der Angerufene zum Zeitpunkt der Rufannahme gezwungenermaßen nicht kennen kann. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber die **Begrüßung und die Frage des Angerufenen nach dem Anliegen des Anrufers** als Warteschleife subsumiert sehen wollte.<sup>313</sup> Es wäre daher wünschenswert gewesen, wenn der Gesetzgeber eine eindeutiger Formulierung gewählt hätte.

Zu einer Warteschleife iSd § 3 Nr. 73 wird es immer auch dann kommen, wenn **von einer automatischen Anrufentgegennahme zu einem persönlichen Gesprächspartner verbunden** wird. Die Weiterleitung von automatisiertem Anrufmanagement zu einem Ansprechpartner erfordert aus vermittlungstechnischen Gründen immer eine Zeitspanne von einigen Sekunden. Nach dem Wortlaut des § 3 Nr. 73 liegt bereits in diesem Fall eine Warteschleife vor. 184

Ebenfalls nicht definiert ist das **Tatbestandsmerkmal des „automatisierten Annehmens“**. Das Deutsche Institut für Normung definiert **Automatisieren** als „das Ausrüsten einer Einrichtung“, so dass sie ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Menschen bestimmungsgemäß arbeitet.<sup>314</sup> In Abgrenzung zur Annahme durch einen persönlichen Ansprechpartner ist unter **automatisierter Bearbeitung** somit jeder Vorgang zu verstehen, bei dem der Anruf nicht durch eine Person als Ansprechpartner entgegengenommen wird, sondern maschinell und der die Bedingungen eines aufgebauten Anrufs erfüllt. Die Art und Weise der technischen Realisierung ist hierbei unerheblich. 185

Keine Warteschleife ist **automatisierte Bandansagen**, wenn die Dienstleistung für den Anrufer vor Herstellung der Verbindung **erkennbar ausschließlich in einer Bandansage besteht**. Verbindung meint vorliegend die **Herstellung beider Sprachkanäle**. Nicht ersichtlich wird, welche Voraussetzungen an diesen Ausnahmetatbestand zur Warteschleifendefinition werden. So erfolgt zB die Annahme eines Anrufs durch einen **Anrufbeantworter** regelmäßig **mit** Herstellung der (kostenpflichtigen) Verbindung. Nach dem Wortlaut der Norm fallen daher Ansagen auf Anrufbeantwortern **nicht unter den Ausnahmetatbestand**, da in der Regel vor Annahme für den Endnutzer nicht ersichtlich wird, dass der Anruf nicht durch den gewünschten Ansprechpartner entgegengenommen werden kann. Mithin muss dem Anrufer vor Herstellung der kostenpflichtigen Verbindung die Kenntnis zu Teil werden, dass er ausschließlich eine automatisierte Bandansage erhält. 186

Der im Rahmen der nachgelagerten Warteschleife genutzte Begriff der „**Weitervermittlung**“ ist 187 im TKG bereits anderweitig belegt und wird bislang ausschließlich im Kontext mit den Auskunftsrufnummern verwendet. Die Bezeichnung findet sich in §§ 3 Nr. 5 S. 2, 110 Abs. 4 S. 1 und 2 sowie in § 112 Abs. 1 im Zusammenhang mit den **Auskunftsdiensten (typischerweise der Gasse 118xy)**. Die Verwendung des Begriffes „Weitervermittlung“ wurde in Abgrenzung zur Weiterleitung bewusst gewählt. Zur Klarstellung, dass die „**Weitervermittlung**“ im Rahmen von Auskunftsdienstleistungen nicht der Warteschleifregelung unterliegen, weil die „**Weitervermittlung**“ **Teil der „Bearbeitung“ der Dienstleistung Auskunft** darstellt, wurde der Begriff „Weitervermittlung“ durch den Begriff

<sup>311</sup> IE so auch der Branchenleitfaden des VATM aus dem Jahr 2013: „Kostenlose Warteschleife Phase 2 – Leitfaden zu zentralen Umsetzungsfragen, Ziffer 4.

<sup>312</sup> BT-Drs. 17/5707, 75 f. noch zu § 66g TKG 2007, wobei der Beginn der tatsächlichen Bearbeitungszeit hier nicht thematisiert wird.

<sup>313</sup> BT-Drs. 17/5707, S. 75 f., Begründung zu § 66g TKG 2007, der insoweit ebenfalls keinen Aufschluss über den Beginn der tatsächlichen Bearbeitungszeit trifft.

<sup>314</sup> Deutsches Institut für Normung e. V.: DIN V 19233: Leittechnik – Prozessautomatisierung – Automatisierung mit Prozessrechnungssystemen, Begriffe.

„Weiterleitung“ ersetzt.<sup>315</sup> Durch die unterschiedlichen Begriffe wird sichergestellt, dass die (kostenpflichtige) **Weitervermittlung** im Rahmen von Auskunftsdiensten unter den Vorgaben des § 110 Abs. 4 generell als zulässig erachtet wird.

- 188 Für die **erste weitere Warteschleife** hatte der Gesetzgeber 2004 zunächst eine **Bagatellklausel** vorgesehen. Als nachgelagerte Warteschleife wäre danach nur die Zeitspanne anzusehen, die anlässlich einer nochmaligen Weitervermittlung zwischen Beendigung der vorhergehenden Bearbeitung des Anliegens und der weiteren Bearbeitung vergeht, ohne dass der Anruf technisch unterbrochen wird. Die Bagatellklausel sollte dann greifen, wenn diese Zeitspanne insgesamt 30 Sekunden nicht überschreitet. Die Streichung der Bagatellregelung in S. 5 erfolgte schließlich zur Vereinfachung der Warteschleifenregelung.<sup>316</sup> Durch Wegfall dieser Ausnahmeregelung steht von vornherein und nicht erst nach Ablauf von 30 Sekunden zweifelsfrei fest, dass die Warteschleifenregelung anzuwenden ist.
- 189 **Verstöße** gegen § 3 Nr. 73 iVm § 115 Abs. 1 und Abs. 2 sind bußgeldbewehrt **bis 100.000 EUR** (§ 228 Abs. 7 Nr. 4) sofern während des Anrufs eine oder mehrere Warteschleifen eingesetzt oder die Angaben nach § 115 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht werden.

**74. Zugang (§ 3 Nr. 74) (Geppert).** „Zugang“ ist die **Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zum Zweck der Erbringung von Telekommunikationsdiensten, auch bei deren Verwendung zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltdiensten; dies umfasst unter anderem Folgendes:**

- a) **Zugang zu Netzkomponenten, einschließlich nicht aktiver Netzkomponenten, und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann; dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen, einschließlich des Zugangs zur Anschaltung und Ermöglichung des Anbieterwechsels des Nutzers und zu hierfür notwendigen Informationen und Daten und zur Entstörung;**
- b) **Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten;**
- c) **Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung;**
- d) **Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung;**
- e) **Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten;**
- f) **Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen**
- g) **Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und**
- h) **Zugang zu Diensten für virtuelle Telekommunikationsnetze**

- 190 Der Begriff „Zugang“ ist bereits ausweislich der voluminösen Legaldefinition einer der zentralen Begriffe des Gesetzes. Der Begriff ist Bestandteil einer Vielzahl von anderen Legaldefinitionen und materiellen Regelungen, die unter verschiedenen Perspektiven jeweilige Zugangsrechte, Verpflichtungen oder auch mögliche Abwehrbefugnisse über Zugänge zu physischen Infrastrukturen oder Diensten oder Zusammenarbeitsleistungen regeln. Unionsrechtliche Grundlage der Legaldefinition ist Art. 2 Nr. 27 EKEK. Nach Erwgr. 142 EKEK hat der Begriff Zugang eine **weit gefasste Bedeutung**. Die Regelung nach § 3 Nr. 74 ist durch die in Kleinbuchstaben gekennzeichneten und aufgelisteten Zugangsmöglichkeiten, die in Art. 2 Nr. 27 EKEK in einem Fließtext enthalten sind, etwas systematischer gefasst, unterscheidet sich aber von der unionsrechtlichen Begriffsbestimmung nur gering. Während in § 3 Nr. 74 lit. a im Gegensatz zu Art. 2 Nr. 27 EKEK auch ausdrücklich der Zugang „zur Anschaltung und Ermöglichung des Anbieterwechsels des Nutzers und zu hierfür notwendigen Informationen und Daten und zur Entstörung“ genannt ist, fehlt in § 3 Nr. 74 lit. f im Gegensatz zu Art. 2 Nr. 27 EKEK der ausdrückliche Hinweis auf „Roaming“ als Bestandteil eines Zugangs zu Festnetzen und Mobilfunknetzen. Aufgrund der Anforderung an eine unionsrechtskonforme Auslegung des Gesetzes muss jedoch die Begriffsbestimmung des Art. 2 Nr. 27 „Zugang zu Festnetzen und Mobilfunknetzen, insbesondere um Roaming zu ermöglichen“ immer dann berücksichtigt werden, wenn Zugänge über Roaming in Rede stehen sollten.

- 191 Alle in der Legaldefinition enthaltenen Möglichkeiten eines Zugangs können Gegenstand einer regulatorischen Zugangsverpflichtung sein. Die Verwendung der Begriffe „Dienste der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltdienste“ erstreckt die Möglichkeit einer regulatorischen Auferlegung von Zugangsverpflichtungen **nicht auf die Inhalte (Content)** selbst. Davon angesprochen sind lediglich die Telekommunikationsdienste, die für die Übertragung der Dienste der Informationsgesellschaft bzw. der Rundfunkinhalte erforderlich sind.

<sup>315</sup> BT-Drs. 17/5707, 12.

<sup>316</sup> BT-Drs. 17/5707, 1.

**75. Zugang (§ 3 Nr. 75) (Janik). „Zugangsberechtigungssysteme“ sind technische Verfahren oder Vorrichtungen, welche die erlaubte Nutzung geschützter Rundfunkprogramme von einem Abonnement oder einer individuellen Erlaubnis abhängig machen**

Mit dieser Definition setzt der Gesetzgeber Art. 2 Nr. 12 EKEK (vormals Art. 2 lit. f) Kommunikation-Rahmen-RL) in nationales Recht um und hat sich hierbei für den Begriff „geschützter Rundfunkprogramme“ statt des in der deutschen Fassung des EKEK vorgesehenen Begriffs „geschützter Hörfunk- oder Fernsehdienst in unverschlüsselter Form“ entschieden. Dabei wurde bewusst eine Annäherung an den Wortsinn der englischen Ursprungsfassung des EKEK bzw. der vormaligen Kommunikation-Rahmen-RL vorgenommen, die auf „protected services“ abstellt und damit den Schutzmechanismus von Zugangsberechtigungssystemen in den Vordergrund stellt. 192

Der Begriff des Zugangsberechtigungssystems ist mit dem Begriff der Zugangskontrolle gleichzusetzen, welcher im „Gesetz über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten“ (ZKDSG) Verwendung findet. Zugangsberechtigungssysteme – auch Verschlüsselungssysteme genannt – nutzen kryptografische Techniken, um den Zugang zu Programminhalten zusteuern. Eine Kontrolle über den Programmzugriff und die damit zumeist verbundene Adressierbarkeit von Programminhalten kann aus unterschiedlichen Gründen erforderlich sein. Zumeist werden Verschlüsselungssysteme im Bereich des Bezahlfernsehens (Pay-TV) eingesetzt, um den entgeltpflichtigen Zugriff auf gebündelte (Abonnement-Fernsehen) oder einzelne Programminhalte (zB Pay-per-view, Video-on-demand) zu kontrollieren. Dabei wird anders als beim frei empfangbaren Fernsehen, die zum Programmempfang notwendige Freischaltung von einem vorherigen entgeltpflichtigen Vertragsschluss abhängig gemacht. Verschlüsselungssysteme spielen aber auch in anderer Hinsicht eine bedeutende Rolle, zB um Lizenzrechte zu schützen (geografischer Gebietsschutz), um Jugendschutzbestimmungen einzuhalten (Aufbau geschlossener Benutzergruppen) oder um die Netzsicherheit zu gewährleisten (Grundverschlüsselung) (hierzu → § 76 Rn. 6, 10, 26, 116). 193

Zugangsberechtigungssysteme werden in der Regel nur im Rahmen einer digitalen Programmverbreitung eingesetzt und werden im Zusammenhang mit der IPTV Verbreitung häufig auch als DRM (Digital Rights Management)-Systeme bezeichnet. Die Verschlüsselung erfolgt dabei durch den Programmveranstalter oder Betreiber einer Medienplattform. Zur Entschlüsselung bzw. Programmempfang und Freischaltung benötigt der Zuschauer ein digitales Fernsehempfangsgerät (→ § 75 Rn. 7 ff.), das über ein entsprechendes Zugangsberechtigungssystem verfügt, und in der Regel eine sog. Smart Card, die zur Aktivierung der kundenspezifischen Freischaltungsinformationen erforderlich ist. Zur technischen Funktionsweise von Zugangsberechtigungssystemen → § 76 Rn. 18 ff. 194

Die technische Ausgestaltung von Zugangsberechtigungssystemen ist nach § 76 besonderen regulatorischen Anforderungen unterworfen. Die Hersteller von Zugangsberechtigungssystemen sind in der Regel zugleich Inhaber von gewerblichen Schutzrechten an diesen Systemen und unterliegen im Rahmen der Lizenzvergabe an die Verwender dieser Verschlüsselungstechniken, zB Decoder-Hersteller oder Betreibern von Medienplattformen, einer gesonderten Regulierung nach § 76 Abs. 2 (→ § 76 Rn. 49 ff.). Die Anbieter und Verwender von Zugangsberechtigungssystemen haben gemäß § 76 Abs. 2 allen Rundfunkveranstaltern die Nutzung ihrer Systeme zu chancengleichen, diskriminierungsfreien und angemessenen Bedingungen anzubieten (→ § 76 Rn. 68 ff.). 195

**76. Zugangspunkt zu passiven gebäudeinternen Netzkomponenten (§ 3 Nr. 76) (Geppert). „Zugangspunkt zu passiven gebäudeinternen Netzkomponenten“ ist ein physischer Punkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, der für Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zugänglich ist und den Anschluss an die gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität ermöglicht**

Auf die Legaldefinition des § 3 Nr. 76 wird in § 145 Abs. 4 und Abs. 5 referenziert. Dieser Zugangspunkt für passive gebäudeinterne Netzinfrastrukturen soll dem Anschluss öffentlicher Telekommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität (vgl. die Definition in § 3 Nr. 33) zur Verfügung stehen. Der hier verwendete Begriff des Zugangspunkts zu passiven gebäudeinternen Netzinfrastrukturen ist von dem Begriff des „drahtlosen Zugangspunkts mit geringer Reichweite“ (§ 3 Nr. 12) zu unterscheiden. 196

**77. Zugehörige Dienste (§ 3 Nr. 77) (Schütz). „zugehörige Dienste“ sind diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen Dienste, welche die Bereitstellung, Eigenerbringung oder automatisierte Erbringung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind; darunter fallen unter anderem Systeme zur Nummernumsetzung oder Systeme, die eine gleichwertige Funktion bieten, Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie andere Dienste wie Dienste im Zusammenhang mit Identität, Standort und Präsenz des Nutzers**

Die Legaldefinition der zugehörigen Dienste entspricht Art. 2 Nr. 11 EKEK. Sie nimmt Bezug auf den Begriff des Telekommunikationsnetzes gemäß § 3 Nr. 65 (→ Rn. 159 ff.) und den des Telekommunikationsdienstes gemäß § 3 Nr. 61 (→ Rn. 142 ff.). Zugehörig sind Dienste, die mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbunden sind und die die Bereitstel-

lung von weiteren Diensten über ein solches Netz oder einen solchen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind. Beispielhaft nennt Nr. 77: Systeme zur Nummernumsetzung oder Systeme mit gleichwertiger Funktion, Zugangsberechtigungssysteme, elektronische Programmführer und andere Dienste, wie etwa Identitäts-, Standort- oder der Präsenzdienste. Der durch die TKG-Novelle 2012 zur Umsetzung des Art. 2 lit. e–a Kommunikation-Rahmen-RL neu in das TKG eingeführte Begriff findet in den Vorschriften des Gesetzes nur wenig Verwendung. Gleichwohl ist in den Regulierungszielen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ausdrücklich normiert, dass die Regulierung nach dem TKG auch der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbes und der Förderung wettbewerbsorientierter Telekommunikationsmärkte im Bereich der zugehörigen Dienste dient. Explizit geregelt ist in § 26 Abs. 3 Nr. 6 zudem, dass eine Zugangsverpflichtung auch auf den Zugang zu zugehörigen Diensten gerichtet sein kann.

**78. Zugehörige Einrichtungen (§ 3 Nr. 78) (Schütz).** „zugehörige Einrichtungen“ sind diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen zugehörigen Dienste, physischen Infrastrukturen oder sonstigen Einrichtungen oder Komponenten, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind; darunter fallen unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkästen

198 Die Legaldefinition der zugehörigen Einrichtungen führt die Begriffsbestimmung des Art. 2 Nr. 10 EKEK in das TKG ein. Sie ist weitestgehend parallel zu derjenigen der zugehörigen Dienste ausgestaltet und wurde durch die TKG-Novelle 2012 eingefügt. Zugehörige Einrichtungen können zugehörige Dienste nach § 3 Nr. 77 (→ Rn. 197), aber auch physische Infrastrukturen oder sonstige Einrichtungen und Komponenten sein. Voraussetzung für die Subsumtion unter die Definition des Nr. 78 ist, dass die Dienste, Infrastrukturen, Einrichtungen oder Komponenten mit einem Telekommunikationsnetz (→ Rn. 159 ff.) oder einem Telekommunikationsdienst (→ Rn. 142 ff.) verbunden sind und die Bereitstellung von weiteren Diensten über ein solches Netz oder einen solchen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind. In der Legaldefinition wird auch veranschaulicht, welche Einrichtungen als zugehörige Einrichtungen zu qualifizieren sind.

**79. Zusammenschaltung (§ 3 Nr. 79) (Geppert).** „Zusammenschaltung“ ist ein Sonderfall des Zugangs, der zwischen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze hergestellt wird; dies mittels der physischen und logischen Verbindung öffentlicher Telekommunikationsnetze, die von demselben oder einem anderen Unternehmen genutzt werden, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder den Zugang zu den von einem anderen Unternehmen angebotenen Diensten zu ermöglichen, soweit solche Dienste von den beteiligten Parteien oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben, erbracht werden

199 Unionsrechtliche Grundlage für die Legaldefinition ist Art. 2 Nr. 28 EKEK. Die Umsetzung in § 3 Nr. 79 entspricht nur in unwesentlichen sprachlichen Anpassungen der Begriffsdefinition nach Art. 2 Nr. 28 EKEK. Ausgangspunkt der Definition ist die **physische und logische** Verbindung öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Art der hierüber übertragenen Informationen ist nicht relevant. Auf die Legaldefinition des § 3 Nr. 79 wird in §§ 20, 21, 26 Abs. 2 Nr. 1, 26 Abs. 3 Nr. 7, 35 Abs. 2, 185 Abs. 3, 212 Abs. 1 referenziert. Zu den Einzelfragen der Zusammenschaltung öffentlicher Telekommunikationsnetze siehe die Kommentierungen dort.

200 Eine Zusammenschaltung kommt nicht bereits dann zu Stande, wenn die beiden Netze nur physisch verbunden sind, sondern es muss auch die logische Beschaltung hergestellt werden, damit **tatsächlich** ein Austausch von Telekommunikation zwischen den verbundenen Netzen ermöglicht wird. Die Zusammenschaltung muss von einem konkreten Zweck getragen sein. Hier wird gefordert, dass Nutzern eines Unternehmens entweder die Kommunikation mit Nutzern desselben bzw. eines anderen Unternehmens oder die Inanspruchnahme von Diensten eines anderen Unternehmens ermöglicht werden soll.

## § 4 Internationale Berichtspflichten

**Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste müssen der Bundesnetzagentur und, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, anderen zuständigen Behörden auf Verlangen die Informationen zur Verfügung stellen, die diese benötigen, um Berichtspflichten gegenüber der Kommission und anderen internationalen Gremien erfüllen zu können.**

**Literatur:** *Fetzer/Scherer/Graulich* (Hrsg.), TKG, 3. Aufl. 2021; *Rosenthal*, Die Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft für den rechtlichen Rahmen der Informationsgesellschaft, 1998; *Säcker* (Hrsg.), TKG, 3. Aufl. 2013; *Scheurle/Mayen* (Hrsg.), Telekommunikationsgesetz, 3. Aufl. 2008; *Trute/Spoerr/Bosch*, Telekommunikationsgesetz mit FTEG, 2001.